



---

# Geschäftsordnung KESB Winterthur-Andelfingen

vom 6. Juni 2019 (Stand 6. Juni 2019)

---

*Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen*

*erlässt folgende Bestimmungen:*

## 1 Organisation

### Art. 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (KESB) erfüllt die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht und den Staatsverträgen.

<sup>2</sup> Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen umfasst die politischen Gemeinden der Bezirke Andelfingen und Winterthur gemäss Anschlussvertrag vom 1. Januar 2017 (§ 2 Abs. 1 EG KESR).

### Art. 2 Struktur

<sup>1</sup> Die KESB ist in zwei Kammern und den Zentralen Diensten organisiert. Die beiden Kammern bilden im Rahmen der städtischen Verwaltungsstruktur eine Hauptabteilung. Die Zentralen Dienste bilden eine weitere Hauptabteilung.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Mitglieder der Behörde leiten je eine Abteilung, welcher in der Regel zwei Fachmitarbeiterinnen oder Fachmitarbeiter und eine KV-Mitarbeiterin oder ein KV-Mitarbeiter Behördensekretariat angehören.

<sup>3</sup> Der Rechtsdienst ist als Stabsstelle direkt dem Präsidium unterstellt.

**Art. 3** Akten

<sup>1</sup> Die Akten der KESB werden während laufender Verfahren oder Massnahmen in der zentralen Aktenablage oder in den dezentralen Aktenablagen der Abteilungen aufbewahrt. Nach Abschluss der Verfahren bzw. Massnahmen erfolgt die Aufbewahrung in geeigneten Räumen der KESB oder im Stadtarchiv.

**2 Gesamtbehörde****Art. 4** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Gesamtbehörde setzt sich aus den acht ordentlichen Mitgliedern der Behörde zusammen. Der Vorsitz wird durch das Präsidium ausgeübt. Die Leitungen Rechtsdienst und Zentrale Dienste sowie weitere Personen (nach Bedarf) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup> Die Gesamtbehörde wird durch das Präsidium oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern der Behörde einberufen.

<sup>3</sup> Anwesende Mitglieder der Behörde sind zur Stimmabgabe berechtigt und verpflichtet. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidiums ausschlaggebend. Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Behörde anwesend sind.

**Art. 5** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gesamtbehörde ist zuständig für

- a. den Erlass der Geschäftsordnung;
- b. den Erlass von Richtlinien;
- c. fachliche Aufgaben wie
  1. Haltungsfragen;
  2. Rechtsentwicklung und Praxisvereinheitlichung;
  3. Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
  4. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

---

**Art. 6** Protokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden geprüft und ist in der folgenden Sitzung durch die Mitglieder der Behörde zu genehmigen.

**3 Kammern**

**Art. 7** Spruchkörper

<sup>1</sup> Der Spruchkörper wird aus den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörde gebildet. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>2</sup> Das verfahrensleitende Mitglied der Behörde wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten: durch die eingesetzte Stellvertretung, die ordentliche Stellvertretung, ein Mitglied der eigenen Kammer.

<sup>3</sup> Bei Zirkularentscheiden können unter Beachtung der Interdisziplinarität kammerübergreifende Spruchkörper gebildet werden.

<sup>4</sup> Zirkularentscheide werden im Protokoll derjenigen Kammer, der das verfahrensleitende Mitglied der Behörde angehört, erfasst.

**Art. 8** Entscheid

<sup>1</sup> Auf dem Aktenexemplar des Entscheids bestätigt das verfahrensleitende Mitglied der Behörde mit seiner Unterschrift, dass der Entscheid inhaltlich dem Kollegialentscheid entspricht und zum Versand freigegeben wird.

<sup>2</sup> Die Ausfertigungen werden mit der digitalen Unterschrift des verfahrensleitenden Mitglieds der Behörde versehen.

**4 Verfahrensleitung**

**Art. 9** Verfahrensleitung

<sup>1</sup> Mitglieder der Behörde leiten grundsätzlich sämtliche Verfahren der ihnen zugeteilten Fälle. Die Fallführung erfolgt durch Fachmitarbeitende oder durch KV-Mitarbeitende.

---

<sup>2</sup> Die interdisziplinäre Geschäftsbesorgung ist nebst der Entscheidungsfindung im Kollegium durch die Inanspruchnahme von Supervision, Intervention, den Fachaustausch in der eigenen Abteilung und die zur Diskussion in die Kammersitzung eingebrachten Fälle zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen entscheidet bei besonderer Dringlichkeit das verfahrensleitende Mitglied oder bei Verhinderung in folgender Reihenfolge: die eingesetzte Stellvertretung, die ordentliche Stellvertretung, ein anderes ordentliches Mitglied der Behörde, ein Ersatzmitglied der Behörde.

## **5 Inkrafttreten**

### **Art. 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung tritt per 6. Juni 2019 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
06.06.2019	06.06.2019	Erlass	Erstfassung	keine

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	06.06.2019	06.06.2019	Erstfassung	keine